

Beiblatt zum Muster der Beförderungsbedingungen für Sesselbahnen vom Dez. 2017

Der Alternativtext Punkt 21.1 (ausschließliche Bergbeförderung) bzw. Punkt 22.1 (Berg- und Talbeförderung) des jeweiligen Musters der Beförderungsbedingungen für Sesselbahnen, der die Beförderung von Kindern zwischen 1,10 m und 1,25 m abweichend von den Punkten 21 bzw. 22 regelt, kann dann in die anlagebezogenen Beförderungsbedingungen für Sesselbahnen angewendet werden, wenn

- der Sessel über eine zusätzlich zu gemäß ÖNORM EN 13796-1:2017 im Punkt 11.4.1.4 geforderten Absturzsicherung mit einer Einrichtung¹⁾ ausgestattet ist, die das Durchrutschen eines alleine auf einem Sesselsitz sitzenden Kindes mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m wirksam verhindert,
- mindestens eine geeignete Person auf demselben Sessel mitfährt,
- der Schließbügel in geschlossener Stellung verriegelt ist und vom Fahrgast nicht selbsttätig geöffnet werden kann,
- der Schließbügel vor dem Verlassen der Abfahrtsstation auf dessen geschlossene Stellung von einer Sicherheitseinrichtung überwacht wird, die bei nicht geschlossenem Schließbügel die Sesselbahn selbsttätig stillsetzt, oder der Schließbügel vor dem Verlassen der Abfahrtsstation auf dessen geschlossene Stellung von einem Seilbahnbediensteten kontrolliert wird, der im Bedarfsfall den Schließvorgang unterstützt und bei nicht geschlossenem Schließbügel die Seilbahn manuell stillsetzt,
- in der Konformitätsbewertung des Sessels²⁾ oder in der Konformitätsbewertung der Nachrüstbauteile³⁾ für bestehende Sesseln die Zulässigkeit der Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m, ausschließlich begleitet mit zumindest einer geeigneten Person auf demselben Sessel, angegeben ist,
- ein nicht konformitätsbewerteter Sessel mit Nachrüstbauteile³⁾ ausgestattet werden soll und der Sessel den konstruktiven Anforderungen der ÖNORM EN 13796-1:2017 hinsichtlich der Schließbügel, Sitzflächen, Rücken- und Armlehnen, rutschfesten Werkstoffe und Unterteilung der einzelnen Sitzflächen entspricht⁴⁾,
- die sonstigen Bestimmungen der ÖNORM EN 12929-1:2015 hinsichtlich der Anforderungen an die Infrastruktur eingehalten sind, und
- die konformitätsbewerteten Maßnahmen in der Bedienungsanleitung enthalten sind, die den Vorgang bei einer Bergung von Kindern aus dem Sessel zum Boden festlegen⁵⁾.

1) Die Wirksamkeit dieser Einrichtung muss durch eine Konformitätsbewertung²⁾ nachgewiesen sein.

2) Konformitätsbewertung nach EU-Richtlinie 2000/9/EG oder nach EU-Verordnung 2016/424

3) Die Nachrüstbauteile sind jedenfalls einer Konformitätsbewertung zu unterziehen. Im Zertifikat muss die jeweilige Type des Sessels angegeben werden, bei dem der Einbau des Nachrüstsatzes zulässig ist. Bei einem bereits konformitätsbewerteten Sessel wird davon ausgegangen, dass die Konstruktion den Bestimmungen der ÖNORM EN 13796-1:2005 bzw. der ÖNORM EN 13796-1:2017 entspricht. Bei Sesseln ohne Konformitätsbewertung sind die Bestimmungen der ÖNORM EN 13796-1:2017 hinsichtlich der konstruktiven Ausführung einzuhalten.

4) Der Hersteller der Sessel hat die Einhaltung der konstruktiven Anforderungen der ÖNORM EN 13796-1:2017 für den bestehenden Sessel zu bestätigen (Herstellererklärung).

- 5) Diese Bedienungsanleitung beinhaltet i.A. ausschließlich die beim Abseilen vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen. Diese sind mit Sicherungsmaßnahmen zu ergänzen, die sich aufgrund der allein auf einem Sesselsitz sitzenden Kinder ergeben (z.B. Abseilen bei geschlossenem Schließbügel, Sichern der Kinder vor Öffnen des Schließbügels). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund der gegebenen Anlageverhältnisse eine Berücksichtigung weiterer Umstände notwendig ist, die im Bergekonzept zu behandeln sind (z.B. Anzahl und Art von speziellen Abseleinrichtungen für Kinder, zumutbare Bergedauer aufgrund klimatischer Verhältnisse, einfaches Erreichen eines sicheren Ortes).

Zusätzliche Anforderungen an Sesselbahnen, bei denen der Schließbügel in der Abfahrtsstation selbsttätig schließt und verriegelt und dessen Stellung im geschlossenen Zustand durch eine Sicherheitseinrichtung überwacht wird, die bei nicht geschlossenem Schließbügel die Sesselbahn selbsttätig stillsetzt:

- Die größtzulässige Einstiegsgeschwindigkeit ist mit 1,0 m/s begrenzt⁶⁾;
 - Die Sicherheitseinrichtung zur Überwachung der geschlossenen Stellung des Schließbügels muss innerhalb der Station angeordnet sein;
 - Bei Ansprechen dieser Sicherheitseinrichtung darf bis zum Ende des Anhalteweges der max. Bodenabstand 1,5 m nicht überschreiten.
- 6) Diese Bestimmung ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen, wenn die größte Einstiegsgeschwindigkeit mehr als 1,0 m/s beträgt.

Ergänzung der Betriebsvorschrift im Abschnitt „Besondere Bestimmungen für die Stationsbediensteten“ (Rahmenentwurf § 117):

- . Bei Beförderung von mehr als zwei Kindern je Begleitperson ist die Fahrgeschwindigkeit im Einsteigebereich auf max. 1,0 m/s zu verringern.

Zusätzliche Anforderungen an Sesselbahnen, bei denen der Schließbügel in der Abfahrtsstation nicht selbsttätig schließt und die Stellung des Schließbügels im verriegelten Zustand nicht durch eine Sicherheitseinrichtung überwacht wird:

- Die größtzulässige Einstiegsgeschwindigkeit ist mit 1,0 m/s begrenzt, wenn ein zusätzlicher Seilbahnbediensteter nach dem Einsteigevorgang die Schließbügel kontrolliert bzw. im Bedarfsfall den Schließvorgang manuell unterstützt oder bei nicht geschlossenem Schließbügel die Seilbahn stillsetzt^{7) 9)};
- Die größtzulässige Einstiegsgeschwindigkeit ist mit 0,7 m/s begrenzt, wenn der StB zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben nach dem Einsteigevorgang die Schließbügel kontrolliert bzw. im Bedarfsfall den Schließvorgang manuell unterstützt oder bei nicht geschlossenem Schließbügel die Seilbahn stillsetzt. Zu diesem Zweck ist eine Dienstverrichtung im Dienstraum nicht zulässig^{8) 9)}.

- 7) Dies wird in jenen Fällen zielführend sein, wenn eine Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m gehäuft vorkommt.

- 8) Dies wird in jenen Fällen zielführend sein, wenn eine Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m nur vereinzelt vorkommt.

- 9) Diese Bestimmungen sind in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.

Ergänzung der Betriebsvorschrift im Abschnitt „Besondere Bestimmungen für die Stationsbediensteten“ (Rahmenentwurf § 117):

- Bei vereinzelt vorkommender Beförderung von mehr als zwei Kindern je Begleitperson ist die Fahrgeschwindigkeit im Einsteigebereich auf max. 0,7 m/s zu verringern, die geschlossene Stellung des Schließbügels zu kontrollieren und gegebenenfalls beim Schließen des Schließbügels Hilfe zu leisten.

Bei gehäufter Beförderung von mehr als zwei Kindern je Begleitperson ist die Fahrgeschwindigkeit im Einsteigebereich auf max. 1,0 m/s zu verringern und die Kontrolle der geschlossenen Stellung des Schließbügels sowie gegebenenfalls die Hilfeleistung beim Schließen des Schließbügels sind durch einen zusätzlichen Bediensteten vorzunehmen.

Bei einem ausfahrenden Sessel mit nicht geschlossenem Schließbügel ist die Seilbahn stillzusetzen.

Hinweis:

Abweichungen von der im Punkt 21.1 (ausschließliche Bergbeförderung) und 22.1 (Berg- und Talbeförderung) der Beförderungsbedingungen angegebenen Mindestkörpergröße können für einzelne Anlagen (d.s. speziell für die Beförderung von Kindern ausgelegte Anlagen) mit entsprechender Konformitätsbewertung und sachverständiger Beurteilung von der jeweils zuständigen Behörde zugelassen werden. Diese speziellen Abweichungen setzen besondere Anlageverhältnisse (z.B. kurze Fahrzeit, geringer Bodenabstand, äußerst einfache Gelände- und Einstiegsverhältnisse) voraus und erfordern daher eine gesonderte Beurteilung im Einzelfall.